

Ausgewählte Fragen der Rechtsetzung: Übergangsrecht / Finanzierung / Soft Law

Felix Uhlmann

Bundesamt für Sozialversicherungen
Bern, 11. November 2024



I. Übergangsrecht

1. Begriff und Bedeutung

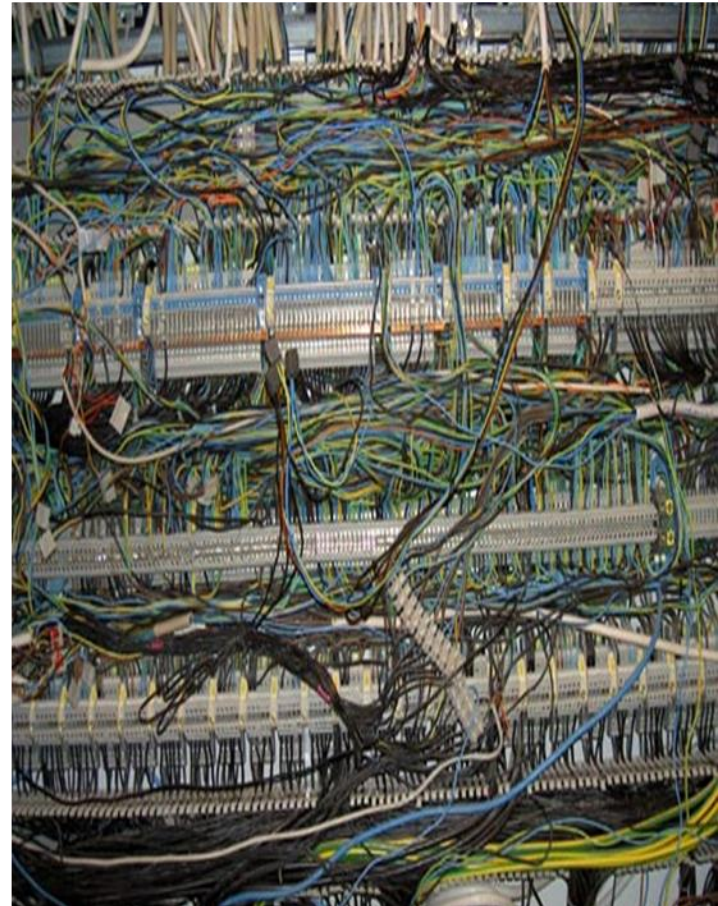


I. Übergangsrecht

1. Begriff und Bedeutung

Georg Müller (2006), N 340

"Die Erarbeitung [von] Schluss- und Übergangsbestimmungen gehört zu den anspruchsvollsten Aufgaben im Bereich der Rechtssetzung. Für ihre Erfüllung ist deshalb genügend Zeit und hochqualifiziertes Personal einzusetzen."



I. Übergangsrecht

2. Regelungsbedarf

Welche Rechtspositionen kommen in Betracht?

- Verfügungen
- Verwaltungsrechtliche Verträge
- Wohlerworbene Rechte
- Zivilrechtliche Rechtsverhältnisse

I. Übergangsrecht

2. Regelungsbedarf

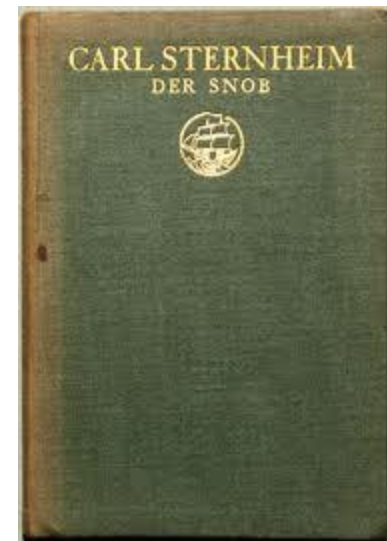
"Verjährte" Urheberrechte?

Führt die Verlängerung der Schutzfrist von 50 auf 70 Jahre zu einem Wiederaufleben des Schutzes gemeinfreier Werke?
(vgl. BGE 124 III 266 ff.)

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 80 Bestehende Schutzobjekte

¹ Dieses Gesetz gilt auch für Werke, Darbietungen, Ton- und Tonbildträger sowie Sendungen, die vor seinem Inkrafttreten geschaffen waren.



I. Übergangsrecht

3. «Windhund-Problem»

Z.B. Gesuch vor Inkrafttreten von
Art. 55a KVG (Zulassungsstopp)



I. Übergangsrecht

3. «Windhund-Problem»

Erbschaftssteuerreform

Volksinitiative «Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)»

Übergangsbestimmung zu Art. 112 Abs. 3 Bst. a^{bis} und Art. 129a (Erbschafts- und Schenkungssteuer)

[...] Schenkungen werden rückwirkend ab 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet.

Abstimmungsdatum, 14. Juni 2015 (verworfen)

I. Übergangsrecht

4. Ausführungsrecht (des Bundesrates)

Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz)

641.71

vom 23. Dezember 2011 (Stand am 1. Januar 2022)

Art. 50 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2013⁸¹

I. Übergangsrecht

4. Ausführungsrecht (des Bundesrates)

Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz)

Änderung vom 15. März 2024

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. September 2022¹,
beschliesst:*



I. Übergangsrecht

4. Ausführungsrecht (des Bundesrates)

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es wie folgt in Kraft:

- a. alle Bestimmungen ausser Anhang Ziffer 2 (Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996¹⁷): am 1. Januar 2025;
- b. Anhang Ziffer 2 (Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996) unter Vorbehalt der Buchstaben c und d: am 1. Januar 2025; er gilt bis zum 31. Dezember 2030; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig;
- c. Artikel 12e des Anhangs Ziffer 2 (Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996): am 1. Januar 2025 und gilt bis zum 31. Dezember 2037; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig;
- d. Artikel 18 Absätze 1^{bis} und 1^{ter} des Anhangs Ziffer 2 (Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996): am 1. Januar 2026.

³ Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten; er kann das Gesetz rückwirkend in Kraft setzen.

I. Übergangsrecht

4. Ausführungsrecht (des Bundesrates)

Anhang
(Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

Der Gesetzgeber kümmert sich nur um «sein» Recht,
nicht um das untergeordnete Ausführungsrecht

I. Übergangsrecht

4. Ausführungsrecht (des Bundesrates)

Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)

vom 17. Juni 2005

Art. 131 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943²³ über die Organisation der Bundesrechtspflege wird aufgehoben.

² Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

³ Die Bundesversammlung kann diesem Gesetz widersprechende, aber formell nicht geänderte Bestimmungen in Bundesgesetzen durch eine Verordnung anpassen.

I. Übergangsrecht

5. Ausführungsrecht (der Kantone)

101

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (Stand am 3. März 2024)

Art. 46 Umsetzung des Bundesrechts

¹ Die Kantone setzen das Bundesrecht nach Massgabe von Verfassung und Gesetz um.

² Bund und Kantone können miteinander vereinbaren, dass die Kantone bei der Umsetzung von Bundesrecht bestimmte Ziele erreichen und zu diesem Zweck Programme ausführen, die der Bund finanziell unterstützt.⁹

³ Der Bund belässt den Kantonen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit und trägt den kantonalen Besonderheiten Rechnung.¹⁰

I. Übergangsrecht

5. Ausführungsrecht (der Kantone)

Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz [OG])¹

173.110

vom 16. Dezember 1943 (Stand am 23. Juli 2002)

Art. 98a¹²⁹

IIa. Letzte
kantonale
Instanzen

¹ Die Kantone bestellen richterliche Behörden als letzte kantonale Instanzen, soweit gegen deren Entscheide unmittelbar die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist.

I. Übergangsrecht

5. Ausführungsrecht (der Kantone)

Schlussbestimmungen der Änderung vom 4. Oktober 1991²⁵⁸

1. Ausführungsbestimmungen

¹ Die Kantone erlassen innert fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes Ausführungsbestimmungen über Zuständigkeit, Organisation und Verfahren letzter kantonaler Instanzen im Sinne des Artikels 98a.

² Bis zum Erlass der Ausführungsgesetzgebung können die Kantone die Ausführungsbestimmungen nötigenfalls und vorläufig in die Form nicht referendumpflichtiger Erlasse kleiden.

Wie ist die Rechtslage, wenn der Kanton trotzdem untätig bleibt?

I. Übergangsrecht

5. Ausführungsrecht (der Kantone)

Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)

235.1

vom 19. Juni 1992 (Stand am 1. März 2019)

Art. 37 Vollzug durch die Kantone

¹ Soweit keine kantonalen Datenschutzvorschriften bestehen, die einen angemessenen Schutz gewährleisten, gelten für das Bearbeiten von Personendaten durch kantonale Organe beim Vollzug von Bundesrecht die Artikel 1–11a, 16, 17, 18–22 und 25 Absätze 1–3 dieses Gesetzes.⁸¹

I. Übergangsrecht

5. Ausführungsrecht (der Kantone)

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

210

vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2025)

Art. 53

II. Ersatzverordnungen des Bundes

¹ Hat ein Kanton die notwendigen Anordnungen nicht rechtzeitig getroffen, so erlässt der Bundesrat vorläufig die erforderlichen Verordnungen an Stelle des Kantons unter Anzeige an die Bundesversammlung.

I. Übergangsrecht

6. Ausführungsrecht (bei Volksinitiativen)

Eidgenössische Volksinitiative 'Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)'

[Eidgenössische Volksinitiative 'Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert \(Initiative für eine Zukunft\)'](#)

Die Bundesverfassung^[1] wird wie folgt geändert:

Art. 129a^[2] Zukunftssteuer

¹ Der Bund erhebt zum Aufbau und Erhalt einer lebenswerten Zukunft eine Steuer auf dem Nachlass und den Schenkungen von natürlichen Personen.

[...]

⁴ Der Steuersatz beträgt 50 Prozent. Nicht besteuert wird ein einmaliger Freibetrag von 50 Millionen Franken auf der Summe des Nachlasses und aller Schenkungen. Die Besteuerung erfolgt, sobald der Freibetrag überschritten ist.

[...]

I. Übergangsrecht

6. Ausführungsrecht (bei Volksinitiativen)

Art. 197 Ziff. 15^{3]}

15. Übergangsbestimmungen zu Art. 129a (Zukunftssteuer)

¹ Der Bund und die Kantone erlassen Ausführungsbestimmungen über:

1. die Verhinderung von Steuervermeidung, insbesondere in Bezug auf den Wegzug aus der Schweiz, die Pflicht zur Aufzeichnung von Schenkungen und die lückenlose Besteuerung;
2. die Verwendung des Rohertrags zur Unterstützung des sozial gerechten, ökologischen Umbaus der Gesamtwirtschaft, insbesondere in den Bereichen der Arbeit, des Wohnens und der öffentlichen Dienstleistungen.

² Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Ausführungsbestimmungen erlässt der Bundesrat innert drei Jahren nach Annahme von Artikel 129a durch Volk und Stände die Ausführungsbestimmungen per Verordnung. Die Ausführungsbestimmungen finden auf Nachlässe und Schenkungen, die nach der Annahme von Artikel 129a ausgerichtet werden, rückwirkend Anwendung.

II. Finanzierung

1. Allgemeine gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG)

442.1

vom 11. Dezember 2009 (Stand am 1. Januar 2022)

2. Kapitel: Kulturförderung

1. Abschnitt: Allgemeine Voraussetzungen

Art. 6 Gesamtschweizerisches Interesse

¹ Der Bund unterstützt unter Vorbehalt von Artikel 12 nur Projekte, Institutionen und Organisationen, an denen ein gesamtschweizerisches Interesse besteht.¹⁴

II. Finanzierung

1. Allgemeine gesetzliche Grundlage

4. Abschnitt: Formen der Unterstützung und Verfahren

Art. 25 Finanzhilfen und andere Formen der Unterstützung

¹ Finanzhilfen werden im Rahmen der bewilligten Kredite als nicht rückzahlbare Geldleistungen, Defizitgarantien, Zinszuschüsse, Sachleistungen oder bedingt rückzahlbare Darlehen ausgerichtet.²⁶

**Bundesgesetz
über Finanzhilfen und Abgeltungen**
(Subventionsgesetz, SuG)

616.1

vom 5. Oktober 1990 (Stand am 13. Februar 2023)

II. Finanzierung

1. Allgemeine gesetzliche Grundlage

Art. 27 Schwerpunkte der Kulturförderung und Finanzierung

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung für jeweils vier Jahre eine Botschaft zur Finanzierung der Kulturförderung des Bundes; darin bestimmt er seine Schwerpunkte für diesen Zeitraum.

² Der Bund hört die Kantone, Städte und Gemeinden sowie die interessierten Kreise vorgängig an.

³ Die Bundesversammlung bewilligt folgende Zahlungsrahmen und Verpflichtungskredite:

- a.²⁸ je einen Zahlungsrahmen für die Massnahmen nach den Artikeln 9a, 10, 12–15, 16 Absätze 1 und 2 Buchstabe a, 17 und 18 sowie für die Massnahmen nach den Artikeln 11, 16 Absatz 2 Buchstabe b und 19–21;
- b. die Zahlungsrahmen für die spezialgesetzlichen Förderungsbereiche;
- c. einen Verpflichtungskredit²⁹ nach Artikel 16a des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966³⁰ über den Natur- und Heimatschutz für den Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege.

II. Finanzierung

2. Festsetzung von Beiträgen im Gesetz

Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz)

Änderung vom 15. März 2024

Art. 37a Massnahmen zur Förderung des grenzüberschreitenden Personenfernverkehrs auf der Schiene und zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr

¹ Die Erlöse aus der Versteigerung der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge werden eingesetzt für:

- a. Massnahmen zur Förderung des grenzüberschreitenden Personenfernverkehrs auf der Schiene, insbesondere für die Förderung von Nachtzügen; und
- b. Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr, insbesondere für die Entwicklung und Herstellung von erneuerbaren synthetischen Flugtreibstoffen.

II. Finanzierung

2. Festsetzung von Beiträgen im Gesetz

² Für Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a werden längstens bis Ende 2030 höchstens 30 Millionen Franken pro Jahr eingesetzt. Verbleibende Erlöse können für Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe b eingesetzt werden.

³ Nicht ausgeschöpfte Mittel dürfen jeweils in den Folgejahren verwendet werden.

⁴ Mit den Beiträgen an die Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a werden insbesondere Angebote gefördert, die in Bezug auf die Verminderung der Treibhausgasemissionen kosteneffizient sind. Die Gewährung der Fördermittel ist an die folgenden Voraussetzungen geknüpft:

- a. Das Angebot wird während mehrerer Jahren zur Verfügung gestellt.
- b. Die Attraktivität bestehender Angebote für Reisende wird verbessert.

⁵ Die Beiträge an die Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe b betragen höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten. Ausnahmsweise können sie auf 70 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht werden. Massgebend für Ausnahmen sind das besondere Interesse des Bundes sowie das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen.

⁶ Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel und deren Bemessung.

III. Soft Law

1. Begriff



- 15 Soft Law ist, wie immer man es definiert, keine Rechtssetzung, aber mehr als eine politische Deklaration.⁵² Es kann eine Alternative zur Rechtssetzung sein, indem man auf eine entsprechende staatliche Normierung verzichtet und sich mit Soft Law begnügt.⁵³

III. Soft Law

1. Begriff

Rechtsnormen sind verbindlich und erzwingbar. Gehört auch das sog. *Soft Law* zu den 14 Formen der Rechtssetzung? Der Begriff, der vor allem im internationalen Recht entwickelt wurde, aber in der neueren Theorie und Praxis der Regulierung allgemein eine Rolle spielt, ist nicht leicht zu definieren.⁴¹ Kennzeichnend ist, dass es sich um Normen handelt, denen **keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit** zukommt, die also nicht mit Rechtsmitteln durchsetzbar sind, aber trotzdem tatsächliche oder rechtliche Auswirkungen haben.⁴² Sie werden von internationalen oder staatlichen Organisationen erlassen, allerdings nicht in dem für rechtsverbindliche Normen vorgeschriebenen Verfahren. Als Beispiele im internationalen Bereich werden etwa die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Allgemeine Menschenrechtserklärung, die OECD-Verhaltensrichtlinien für multinationale Unternehmen oder die Helsinki-Schlussakte genannt.⁴³ Auf der Ebene der EU bezeichnet man Grün- und Weissbücher, Gemeinsame Erklärungen, Entschliessungen, Verhaltenskodices, Leitlinien, Mitteilungen und Empfehlungen des Rates und der Kommission als Soft Law.⁴⁴ Im öffentlichen Recht des Bundes und der

III. Soft Law

1. Begriff

Kantone finden sich derartige Normen in der Form von behördlichen Empfehlungen, Warnungen, Auskünften, Vollzugshilfen, Mustererlassen, Richtlinien, Merkblättern, Leitfäden oder unverbindlichen Absprachen (arrangements, agreements);⁴⁵ sie stellen zum Teil **Verwaltungsverordnungen** dar, die für die adressierten Verwaltungsbehörden oft verpflichtend sind.⁴⁶ Ähnliche Merkmale wie das Soft Law weisen Standards und Codes of Conduct auf, die teils von privaten, teils von (halb-)staatlichen Institutionen erlassen werden, nicht rechtsverbindlich, aber faktisch wirksam und meist global oder transnational sind.⁴⁷ Wichtige Standards sind etwa die ISO-Normen (International Organization for Standardization)⁴⁸, die vom Basler Ausschuss für Bankenregulierung erlassenen Bestimmungen⁴⁹ oder die vom International Accounting Standards Board geschaffenen Regeln für die Rechnungslegung (IFRS)⁵⁰. Der grosse Einfluss von (internationalem) Soft Law auf das nationale Recht zeigt sich bspw. an der von der OECD und den G20-Staaten vereinbarten Mindeststeuer, die für die Schweiz eine Verfassungsänderung nach sich zieht.⁵¹

III. Soft Law

1. Begriff



III. Soft Law

1. Begriff

Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)

818.101.26

vom 23. Juni 2021 (Stand am 31. Januar 2022)

2. Abschnitt: Massnahmen gegenüber Personen

Art. 4 Grundsatz

Jede Person beachtet die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie⁸.

III. Soft Law

2. Abgrenzungen und Verhärtungen

The screenshot shows a web browser window with the URL <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/fachinformationen-dbst/dbst-merkblaet>. The page title is 'Merkblätter zur Direkten Bundessteuer'. The navigation menu includes: Mehrwertsteuer, Verrechnungssteuer, Direkte Bundessteuer, Ergänzungssteuer, Bundesabgaben, Internationales Steuerrecht, and Die ESTV. The breadcrumb trail is: Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV > Direkte Bundessteuer DBST > Fachinformationen > Merkblätter. The left sidebar contains: < Direkte Bundessteuer DBST, Fachinformationen, Kreisschreiben, Rundschreiben, **Merkblätter**, Denominierung des Kapitals, Kryptowährungen, BGE 149 II 158: Behandlung von verdeckten Kapitaleinlagen bei der Einkommenssteuer, Gesetze und Verordnungen, Strafsachen und Untersuchungen. The main content area features the heading 'Merkblätter zur Direkten Bundessteuer' with a printer icon. Below the heading is a paragraph: 'Hier finden Sie unter anderem Merkblätter zu Abschreibungen auf dem Anlagevermögen, zu Bewertungen der Naturalbezüge von Geschäftsinhabenden oder zur Bewertung von Verpflegung und Unterkunft Unselbstständigerwerbenden.' This is followed by another paragraph: 'Die auf dieser Seite publizierten Merkblätter zur Direkten Bundessteuer richten sich an kantonale Steuerbehörden sowie an Steuerpflichtige. Die darin festgehaltenen Ansätze werden regelmässig überprüft, gegebenenfalls überarbeitet und angepasst.' Below this is the heading 'Merkblätter zu Abschreibungen bei der direkten Bundessteuer' and a link: 'Merkblatt A 1995 – Elektrizitätswerke (PDF, 145 kB, 10.10.2023) Abschreibungen auf dem Anlagevermögen der Elektrizitätswerke'. On the right side, there is a 'Kontakt' section with a sub-heading 'Kontaktformular', 'Telefonische Anfragen', 'Abteilung Aufsicht Kantone', 'Abteilung Recht', the address 'Eidg. Steuerverwaltung ESTV, Hauptabteilung DVS, Eigerstrasse 65, 3003 Bern', and a 'Kontakt drucken' button.

Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Themen A-Z

Mehrwertsteuer Verrechnungssteuer Direkte Bundessteuer Ergänzungssteuer Bundesabgaben Internationales Steuerrecht Die ESTV

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV > Direkte Bundessteuer DBST > Fachinformationen > Merkblätter

< Direkte Bundessteuer DBST

Merkblätter zur Direkten Bundessteuer

Hier finden Sie unter anderem Merkblätter zu Abschreibungen auf dem Anlagevermögen, zu Bewertungen der Naturalbezüge von Geschäftsinhabenden oder zur Bewertung von Verpflegung und Unterkunft Unselbstständigerwerbenden.

Die auf dieser Seite publizierten Merkblätter zur Direkten Bundessteuer richten sich an kantonale Steuerbehörden sowie an Steuerpflichtige. Die darin festgehaltenen Ansätze werden regelmässig überprüft, gegebenenfalls überarbeitet und angepasst.

Merkblätter zu Abschreibungen bei der direkten Bundessteuer

[Merkblatt A 1995 – Elektrizitätswerke \(PDF, 145 kB, 10.10.2023\)](#)
Abschreibungen auf dem Anlagevermögen der Elektrizitätswerke

Kontakt

[Kontaktformular](#)

Telefonische Anfragen
[Abteilung Aufsicht Kantone](#)
[Abteilung Recht](#)

Eidg. Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung DVS
Eigerstrasse 65
3003 Bern

[Kontakt drucken](#)

III. Soft Law

2. Abgrenzungen und Verhärtungen

Merklblätter zur Direkten Bundes... Die steuerrechtlichen Kreis- und X

https://www.schulthess.com/buchshop/detail/ISBN-9783906842714/Gygax-Daniel-R./Die-steuerrechtlich

Zurück zu...

Buchshop / Detail

Titel, Autor oder Stichworte

Die steuerrechtlichen Kreis- und Rundschreiben des Bundes 2022
Kompaktsammlung der wichtigsten Verwaltungsverordnungen der ESTV und der SSK

Gygax, Daniel R.

14. Auflage
Steuern und Recht
Winterthur, 2022
1400 Seiten
978-3-906842-71-4
Buch (Kartoniert, Paperback)

CHF 57.00
Lieferbar

In den Warenkorb
Auf die Merkliste

Warenkorb (leer)
Ihr Warenkorb enthält keine Artikel.

Merkliste
Ihre Merkliste enthält keine Artikel.

Neuaufgabe in Planung

Buch (Kartoniert, Paperback), 2023
CHF 63.00, Sofort lieferbar

Warenkorb

III. Soft Law

2. Abgrenzungen und Verhärtingen

Rechtsverordnung - Verwaltungsverordnung

Begriff

- **Generelle Anweisungen vorgesetzter an unterstellte Behörden**

Erscheinungsform

- Als Reglemente, Anweisungen, Dienstanweisungen bezeichnet, in der Regel nicht in der amtlichen Gesetzessammlung publiziert

Funktion

- Einheitlicher Vollzug

Grundlage

- **Allgemeine Vollzugskompetenz, Hierarchieprinzip**

Anfechtbarkeit

- Direkte Anfechtbarkeit, wenn Aussenwirkungen und wenn Anfechtung einer konkreten Verfügung nicht zumutbar
(Leading Case: Organentnahme im Spital)

III. Soft Law

2. Abgrenzungen und Verhärtingen

1. Rechtsverordnung - Verwaltungsverordnung

Rechtliche Bedeutung

Verbindlichkeit für die Verwaltung

Verbindlichkeit für die Gerichte?

Verbindlichkeit für Private?

- **Keine Begründung von Pflichten gegenüber Privaten**
(allenfalls Aussenwirkungen)
- Keine Rüge der Verletzung von Verwaltungsverordnung
(Rechtsschutz aus Verwaltungsverordnungen)
- Direkte Anfechtbarkeit (Rechtsschutz gegen Verwaltungsverordnungen; sofern Aussenwirkungen und keine Anfechtung im Einzelfall möglich)
- Keine Publikation

III. Soft Law

2. Abgrenzungen und Verhärtungen

BGE 136 I 29 ff., 33 E. 3.3

"Vollziehungsverordnungen haben den Gedanken des Gesetzgebers durch Detailvorschriften näher auszuführen und auf diese Weise die Anwendbarkeit der Gesetze zu ermöglichen. Sie dürfen das auszuführende Gesetz – wie auch alle anderen Gesetze – weder aufheben noch abändern; sie müssen der Zielsetzung des Gesetzes folgen und dürfen dabei lediglich die Regelung, die in grundsätzlicher Weise bereits im Gesetz Gestalt angenommen hat, aus- und weiterführen. Durch eine Vollziehungsverordnung dürfen dem Bürger grundsätzlich keine neuen Pflichten auferlegt werden, selbst wenn diese durch den Gesetzeszweck gedeckt wären."

III. Soft Law

2. Abgrenzungen und Verhärtungen

Finanzmarktaufsichtsgesetz

956.1

Art. 7 Regulierungsgrundsätze

¹ Die FINMA reguliert durch:

- a. Verordnungen, wo dies in der Finanzmarktgesetzgebung vorgesehen ist; und **Rechtsverordnungen**
- b. Rundschreiben über die Anwendung der Finanzmarktgesetzgebung. **"Verwaltungsverordnungen"**

² Sie reguliert nur, soweit dies mit Blick auf die Aufsichtsziele nötig ist. Dabei berücksichtigt sie insbesondere:

- a. die Kosten, die den Beaufsichtigten durch die Regulierung entstehen;
- b. wie sich die Regulierung auf den Wettbewerb, die Innovationsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz auswirkt;
- c. die unterschiedlichen Geschäftstätigkeiten und Risiken der Beaufsichtigten; und
- d. die internationalen Mindeststandards.

³ Sie unterstützt die Selbstregulierung und kann diese im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse als Mindeststandard anerkennen und durchsetzen. **Selbstregulierung**

⁴ Sie sorgt für einen transparenten Regulierungsprozess und eine angemessene Beteiligung der Betroffenen.

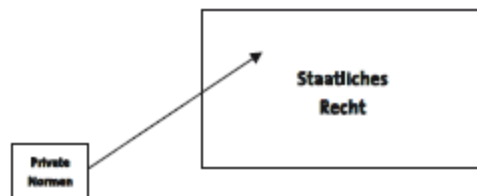
⁵ Sie erlässt zur Umsetzung dieser Grundsätze Leitlinien. Sie spricht sich dabei mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement ab.

III. Soft Law

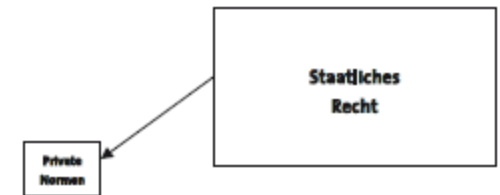
2. Abgrenzungen und Verhärtungen

2 Verbindlichkeit privater Normen

2.1 Inkorporation



2.2 Statischer Verweis



2.3 Dynamischer Verweis

